

## **Anlage 1 zur Fachanweisung zu § 264 Absatz 1 SGB V**

### **Regelung zu den wiederverwendbaren Hilfsmitteln (Reha-Hilfsmittel nach § 33 SGB V)**

- (1) Bei Eingang der ärztlichen Verordnung und des Kostenvoranschlags prüft die AOK Bremen/Bremerhaven Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Hilfsmittels wie bei ihren Versicherten.
- (2) Ist die Versorgungsnotwendigkeit gegeben, überprüft die AOK Bremen/Bremerhaven ihren eigenen Poolbestand bei der Werkstatt Bremen (Martinshof). Ist dort ein geeignetes Hilfsmittel vorhanden, versorgt sie den Krankenhilfeberechtigten leihweise mit diesem Hilfsmittel.
- (3) Steht für die Versorgung des Krankenhilfeberechtigten kein gebrauchtes wieder verwendbares Hilfsmittel zur Verfügung, versorgt die AOK den Berechtigten mit einem neuen Hilfsmittel.
- (4) Werden Reha-Hilfsmittel vom Betreuten nicht mehr benötigt und ist ihr Wiedereinsatz wirtschaftlich, lässt sie die AOK Bremen/Bremerhaven beim Betreuten abholen und inventarisiert sie in ihrem Hilfsmittel-Pool.
- (5) Reha-Hilfsmittel, deren Wiedereinsatz unwirtschaftlich sind und für die die AOK Bremen/Bremerhaven deshalb mit Vertragspartnern für die Versorgung ihrer eigenen Versicherten Versorgungspauschalen vereinbart hat, wendet sie diese Regelungen auch für die Betreuten nach § 264 Abs. 1 SGB V an. Eigentümer dieser Hilfsmittel bleibt der jeweilige Vertragspartner der AOK Bremen/Bremerhaven.
- (6) Reparaturen, Zurüstungen und notwendige Wartungen der Hilfsmittel werden von der AOK Bremen/Bremerhaven wie bei Ihren Versicherten geprüft und ggf. in Auftrag gegeben. Nach Bezahlung rechnet die AOK Bremen/Bremerhaven mit der FHH ab.